

Änderung und Neufassung

Hauptsatzung der Gemeinde Haßmoor, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 58), in der zzt. geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18. März 2008 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung der Gemeinde Haßmoor geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Für die Beschreibung des Wappens der Gemeinde Haßmoor gilt folgender Wortlaut:
„In Grün ein ruhender goldener Damhirsch unter drei schwebenden silbernen Rohrkolben 1:2“
- (2) Für die Beschreibung der Flagge der Gemeinde Haßmoor gilt folgender Wortlaut:
„Auf grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur“
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Haßmoor zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift
„Gemeinde Haßmoor Kreis Rendsburg-Eckernförde“

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist mindestens jeden 3. Monat einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 3

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Erwerb von Vermögensgegenständen (einschließlich der Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500 EUR nicht übersteigt.
 2. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.500 EUR, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 500 EUR nicht übersteigt.

3. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.500 EUR unter Beachtung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde.
4. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 der Gemeindeordnung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden gebildet:

a) Finanzausschuss 3 Gemeindevertreter	Aufgaben Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Stundungen
b) Bau- u. Wegeausschuss 3 Gemeindevertreter und 1 zur Gemeindevertretung wählbarer Bürger	Bau- und Wegewesen, Ortsentwässerung, Umweltfragen
c) Kultur- u. Sozialausschuss 3 Gemeindevertreter und 1 zur Gemeindevertretung wählbarer Bürger	Förderung und Pflege des Sports, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Schulangelegenheiten, Soziales
d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 3 Gemeindevertreter	Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Die Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern übertragen.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft je nach Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 2 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über die Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
 3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
 4. Der Wortlaut der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (5) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser spätestens in der übernächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Tag gewährt.

- (2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 20 Euro. Die der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

Soweit Gemeindevertreter an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in die sie nicht gewählt sind, erhalten sie dafür ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 Euro.

- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in S. 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 40 Euro.
- (4) Personen nach Absatz 3, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (5) Personen nach Absatz 3 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 4 oder eine Entschädigung nach Abs. 5 gewährt wird.
- (6) Personen nach Absatz 3 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Bundesreisekostengesetzes.
- (7) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der „Landesverordnung über die

Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertreterinnen“. Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 50 % des jeweiligen Höchstsatzes der entsprechenden Entschädigungsverordnung.

- (8) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 Euro. S. 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, der Bürgermeisterin und dem Bürgermeister und juristische Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 300 EUR halten.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 300 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung im Internet unter www.amt-eiderkanal.de bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Haßmoor auf dem Parkplatz an der Hauptstraße neben Gebäude Nr. 39 hingewiesen.
- (2) Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. Oktober 2001 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18. April 2008 erteilt.

Haßmoor, den 24. April 2008

**Gemeinde Haßmoor
Der Bürgermeister**

gez. Kühl
(Hans Kühl)
Bürgermeister

Az.: 025.014

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	In Kraft seit
Änderung und Neufassung der Hauptsatzung	24.04.2008	01.06.2008
1. Änderungssatzung	30.12.2008	01.01.2009
2. Änderungssatzung	04.05.2009	01.07.2009